

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1980

Nr. 63

ausgegeben am 14. Oktober 1980

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Abgeschlossen in Washington am 3. März 1973

Zustimmung des Landtags: 26. September 1979

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 28. Februar 1980

Die Vertragsstaaten,

in der Erkenntnis, dass die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt;

im Bewusstsein, dass die Bedeutung der freilebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung und die Wirtschaft ständig zunimmt;

in der Erkenntnis, dass die Völker und Staaten ihre freilebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und schützen sollten;

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit zum Schutz bestimmter Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor einer übermässigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dazu geeignete Massnahmen unverzüglich zu treffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Begriffsbestimmungen

Falls der Zusammenhang nichts anderes erfordert, bedeutet im Sinne dieses Übereinkommens:

- a) "Art" jede Art, Unterart oder geografisch abgegrenzte Population einer Art oder Unterart;
- b) "Exemplar"
 - i) jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze;
 - ii) bei Tieren: für die in den Anhängen I und II aufgeführten Arten einen ohne weiteres erkennbaren Teil des Tieres oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus dem Tier und für die in Anhang III aufgeführten Arten einen ohne weiteres erkennbaren Teil des Tieres oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus dem Tier, sofern in Anhang III in Verbindung mit der betreffenden Art aufgeführt, sowie
 - iii) bei Pflanzen: einen ohne weiteres erkennbaren Teil der Pflanze oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus der Pflanze und bei den Anhängen II und III einen ohne weiteres erkennbaren Teil der Pflanze oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus der Pflanze, sofern in den Anhängen II und III in Verbindung mit der betreffenden Art aufgeführt;
- c) "Handel" Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr und Einbringen aus dem Meer;
- d) "Wiederausfuhr" die Ausfuhr eines zuvor eingeführten Exemplars;
- e) "Einbringen aus dem Meer" die Beförderung eines Exemplars einer Art, das der nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen worden ist, in einen Staat;
- f) "wissenschaftliche Behörde" eine nach Art. 9 bestimmte innerstaatliche wissenschaftliche Stelle;
- g) "Vollzugsbehörde" eine nach Art. 9 bestimmte innerstaatliche Verwaltungsbehörde;
- h) "Vertragspartei" einen Staat, für den dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Art. 2

Grundsätze

1) Anhang I enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muss der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2) Anhang II enthält

- a) alle Arten, die obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird, und
- b) andere Arten, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren gewisser Arten im Sinne von Bst. a unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann.

3) Anhang III enthält alle Arten, die von einer Vertragspartei als Arten bezeichnet werden, die in ihrem Hoheitsbereich einer besonderen Regelung unterliegen, um die Ausbeutung zu verhindern oder zu beschränken, und bei denen die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

4) Die Vertragsparteien gestatten den Handel mit Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten nur in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

Art. 3

Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten

1) Der gesamte Handel mit Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten hat in Übereinstimmung mit diesem Artikel stattzufinden.

2) Die Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt hat, dass diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist;

- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist;
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird, und
- d) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass eine Einfuhrgenehmigung für das Exemplar erteilt worden ist.

3) Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Einfuhrgenehmigung und entweder einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung. Eine Einfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates mitgeteilt hat, dass die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates sich vergewissert hat, dass im Fall eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für seine Unterbringung und Pflege verfügt, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht für hauptsächlich gewerbliche Zwecke verwendet werden soll.

4) Die Wiederausfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Wiederausfuhrbescheinigung. Eine Wiederausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen in diesen Staat eingeführt worden ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird, und

- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass eine Einfuhrgenehmigung für das lebende Exemplar erteilt worden ist.

5) Das Einbringen eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art aus dem Meer in einen Staat erfordert die vorherige Erteilung einer Bescheinigung durch die Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll. Eine Bescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, mitteilt, dass das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, dass im Fall eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für seine Unterbringung und Pflege verfügt, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, dass es nicht für hauptsächlich gewerbliche Zwecke verwendet werden soll.

Art. 4

Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten

1) Der gesamte Handel mit Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten hat in Übereinstimmung mit diesem Artikel stattzufinden.

2) Die Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt hat, dass diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt

wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

3) Eine wissenschaftliche Behörde jeder Vertragspartei überwacht die von dem betreffenden Staat erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten sowie die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dieser Exemplare. Gelangt eine wissenschaftliche Behörde zu dem Schluss, dass die Ausfuhr von Exemplaren einer dieser Arten eingeschränkt werden müsste, um diese Art in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf einem Stand zu erhalten, der ihrer Rolle innerhalb der Ökosysteme, in denen sie vorkommt, entspricht und der erheblich über dem Stand liegt, bei dem diese Art für eine Aufnahme in Anhang I in Frage käme, so empfiehlt die wissenschaftliche Behörde der zuständigen Vollzugsbehörde geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art.

4) Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Vorlage entweder einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung.

5) Die Wiederausfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Wiederausfuhrbescheinigung. Eine Wiederausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen in diesen Staat eingeführt worden ist, und
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

6) Das Einbringen eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art aus dem Meer erfordert die vorherige Erteilung einer Bescheinigung durch die Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll. Eine Bescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, mitteilt, dass das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist, und
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so behandelt

werden wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

7) Die in Abs. 6 genannten Bescheinigungen können auf Empfehlung einer wissenschaftlichen Behörde nach Anhören anderer innerstaatlicher wissenschaftlicher Behörden oder gegebenenfalls internationaler wissenschaftlicher Behörden für Zeitabschnitte von höchstens einem Jahr für die Gesamtzahlen der in diesen Zeitabschnitten einzubringenden Exemplare erteilt werden.

Art. 5

Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang III aufgeführten Arten

1) Der gesamte Handel mit Exemplaren der in Anhang III aufgeführten Arten hat in Übereinstimmung mit diesem Artikel stattzufinden.

2) Die Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang III aufgeführten Art aus einem Staat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat, erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist, und
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Aufuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

3) Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang III aufgeführten Art erfordert - ausser im Fall von Abs. 4 - die vorherige Vorlage eines Ursprungszeugnisses und, falls die Einfuhr aus einem Staat erfolgt, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat, eine Ausfuhrgenehmigung.

4) Bei der Wiederausfuhr nimmt der Einfuhrstaat eine von der Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates erteilte Bescheinigung, dass das Exemplar in dem betreffenden Staat be- oder verarbeitet worden ist oder unverändert wieder ausgeführt wird, als Beweis dafür an, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens in bezug auf das betreffende Exemplar erfüllt sind.

Art. 6

Genehmigungen und Bescheinigungen

- 1) Genehmigungen und Bescheinigungen, die nach den Art. 3, 4 und 5 erteilt werden, haben den Bestimmungen dieses Artikels zu entsprechen.
- 2) Eine Ausfuhrgenehmigung hat die Angaben zu enthalten, die in dem Muster von Anhang IV festgelegt sind; sie darf nur innerhalb von sechs Monaten vom Datum der Erteilung für die Ausfuhr benutzt werden.
- 3) Jede Genehmigung oder Bescheinigung muss den Titel dieses Übereinkommens, die Bezeichnung und den Dienststempel der ausstellenden Vollzugsbehörde sowie eine von ihr zugeteilte Kontrollnummer aufweisen.
- 4) Kopien der von einer Vollzugsbehörde erteilten Genehmigung oder Bescheinigung sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen - ausser in dem darauf vermerkten Umfang - nicht anstelle des Originals verwendet werden.
- 5) Für jede Sendung von Exemplaren ist eine gesonderte Genehmigung oder Bescheinigung erforderlich.
- 6) Eine Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates entwertet die Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung sowie die entsprechende für die Einfuhr des Exemplars vorgelegte Einfuhrgenehmigung und zieht sie ein.
- 7) Sofern zweckmässig und durchführbar, kann eine Vollzugsbehörde ein Exemplar zur Erleichterung seiner Identifizierung mit einem Kennzeichen versehen. In diesem Sinne bedeutet "Kennzeichen" einen unauslöschlichen Aufdruck, eine Plombe oder ein anderes zur Identifizierung eines Exemplars geeignetes Mittel, das so gestaltet ist, dass seine Nachahmung durch Unbefugte soweit wie möglich erschwert wird.

Art. 7

Ausnahmen und sonstige Sonderbestimmungen in bezug auf den Handel

- 1) Die Art. 3, 4 und 5 gelten nicht für die Durchfuhr von Exemplaren durch das Hoheitsgebiet oder die Umladung von Exemplaren in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, solange die Exemplare unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
- 2) Hat sich eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates oder des Wiederausfuhrstaates vergewissert, dass ein Exemplar erworben wurde, bevor das Übereinkommen auf dieses Exemplar Anwendung fand, so gelten die Art.

3, 4 und 5 für dieses Exemplar nicht, wenn die Vollzugsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

3) Die Art. 3, 4 und 5 gelten nicht für Exemplare, bei denen es sich um Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder um Hausrat handelt. Diese Ausnahme gilt nicht

- a) bei Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten, wenn sie von dem Eigentümer ausserhalb des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes erworben wurden und in diesen Staat eingeführt werden, oder
- b) bei Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten,
 - i) wenn sie von dem Eigentümer ausserhalb des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes und in einem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte;
 - ii) wenn sie in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Eigentümers eingeführt werden und
 - iii) wenn der Staat, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte, vor der Ausfuhr derartiger Exemplare die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen vorschreibt,

es sei denn, dass eine Vollzugsbehörde sich vergewissert hat, dass die Exemplare erworben wurden, bevor dieses Übereinkommen auf sie Anwendung fand.

4) Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Tierart, die für Handelszwecke in der Gefangenschaft gezüchtet wurden oder Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Pflanzenart, die für Handelszwecke künstlich vermehrt wurden, gelten als Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten.

5) Hat eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert, dass ein Exemplar einer Tierart in der Gefangenschaft gezüchtet oder ein Exemplar einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurde oder dass ein Exemplar Teil eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze ist oder daraus erzeugt wurde, so wird eine entsprechende Bescheinigung dieser Vollzugsbehörde anstelle einer der in den Art. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Genehmigungen oder Bescheinigungen angenommen.

6) Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, gelten die Art. 3, 4 und 5 nicht für das nichtgewerbliche Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbarmachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmaterial, sofern diese Exemplare und dieses Material mit

einem von einer Vollzugsbehörde ausgegebenen oder genehmigten Etikett versehen sind.

7) Eine Vollzugsbehörde eines Staates kann auf die Erfüllung der Erfordernisse von Art. 3, 4 und 5 verzichten und einen genehmigungs- oder bescheinigungsfreien Verkehr mit Exemplaren gestatten, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, vorausgesetzt,

- a) dass der Exporteur oder der Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben bei der betreffenden Vollzugsbehörde anmeldet;
- b) dass die Exemplare einer der in Abs. 2 oder 5 genannten Kategorien angehören und
- c) dass die Vollzugsbehörde sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

Art. 8

Massnahmen, die von den Vertragsparteien zu treffen sind

1) Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen zum Vollzug dieses Übereinkommens und zur Verhinderung eines unter Verletzung dieses Übereinkommens stattfindenden Handels mit Exemplaren. Dazu gehören Massnahmen, die

- a) den Handel mit derartigen Exemplaren oder ihren Besitz oder beides ahnden;
- b) die Einziehung derartigen Exemplare oder ihre Rücksendung an den Ausfuhrstaat vorsehen.

2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 getroffenen Massnahmen kann eine Vertragspartei, wenn sie es für notwendig erachtet, ein innerstaatliches Verfahren zum Ersatz von Aufwendungen vorsehen, die ihr infolge der Einziehung eines Exemplars entstanden sind, das unter Verletzung der in Anwendung dieses Übereinkommens getroffenen Massnahmen gehandelt wurde.

3) Soweit wie möglich sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die Abwicklung der für den Handel mit Exemplaren erforderlichen Förmlichkeiten in kürzester Frist erfolgt. Um dies zu erleichtern, können die Vertragsparteien Ausgangs- und Eingangsstellen bestimmen, in denen die Exemplare zur Abfertigung zu stellen sind. Die Vertragsparteien sorgen ferner dafür, dass alle lebenden Exemplare während der Durchfuhr, der

Lagerung oder des Versandes in angemessener Weise betreut werden, so dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

4) Wird ein lebendes Exemplar auf Grund der in Abs. 1 genannten Massnahmen eingezogen,

- a) so wird es einer Vollzugsbehörde des Staates, in dem die Einziehung erfolgte, übergeben;
- b) so schickt die Vollzugsbehörde das Exemplar nach Anhören des Ausführstaates auf dessen Kosten an ihn zurück oder bringt es in ein Schutzzentrum oder an einen anderen Ort, der ihr geeignet und mit den Zwecken dieses Übereinkommens vereinbar erscheint, und
- c) so kann die Vollzugsbehörde zur Erleichterung der unter Bst. b vorgesehenen Entscheidung, der Wahl eines Schutzzentrums oder eines sonstigen Ortes den Rat einer wissenschaftlichen Behörde einholen oder, wenn sie es für wünschenswert hält, das Sekretariat konsultieren.

5) Ein Schutzzentrum im Sinne von Abs. 4 ist eine von einer Vollzugsbehörde bestimmte Einrichtung, die sich um das Wohl lebender Exemplare, insbesondere solcher, die eingezogen worden sind, kümmert.

6) Jede Vertragspartei führt Verzeichnisse über den Handel mit Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten, die folgendes zu enthalten haben:

- a) die Namen und Anschriften der Exporteure und der Importeure und
- b) die Zahl und Art der erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen, die Staaten, mit denen ein derartiger Handel stattgefunden hat, die Zahlen oder Mengen und Arten der Exemplare, die Namen der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten und gegebenenfalls die Grösse und das Geschlecht der betreffenden Exemplare.

7) Jede Vertragspartei verfasst periodisch Berichte darüber, wie sie dieses Übereinkommen vollzieht, und übermittelt dem Sekretariat

- a) jährlich einen Bericht mit einer Zusammenfassung der in Abs. 6 Bst. b vorgesehenen Daten und
- b) alle zwei Jahre einen Bericht über die Massnahmen, die zum Vollzug dieses Übereinkommens durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie im Bereich der Verwaltung getroffen worden sind.

8) Die in Abs. 7 genannten Informationen werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit das nicht mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei unvereinbar ist.

Art. 9

Vollzugsbehörden und wissenschaftliche Behörden

- 1) Jede Vertragspartei bestimmt für die Zwecke dieses Übereinkommens
 - a) eine oder mehrere Vollzugsbehörden, die für die Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Namen dieser Vertragspartei zuständig sind, und
 - b) eine oder mehrere wissenschaftliche Behörden.
- 2) Jeder Staat teilt der Verwarregierung im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde den Namen und die Anschrift der Vollzugsbehörde mit, die ermächtigt ist, mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat zu verkehren.
- 3) Jede Änderung einer nach diesem Artikel erfolgten Bestimmung oder Ermächtigung wird von der betreffenden Vertragspartei dem Sekretariat zur Übermittlung an alle anderen Vertragsparteien mitgeteilt.
- 4) Jede in Abs. 2 genannte Vollzugsbehörde übermittelt dem Sekretariat oder der Vollzugsbehörde einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen einen Abdruck der Dienststempel, Dienstsiegel oder des sonstigen Geräts, das sie verwendet, um Genehmigungen oder Bescheinigungen rechtswirksam auszustellen.

Art. 10

Handel mit Staaten, die nicht Vertragsparteien sind

Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in einen Staat oder bei der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei ist, können die Vertragsparteien anstelle der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Genehmigung oder Bescheinigung ein vergleichbares Dokument annehmen, das von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellt ist und den Erfordernissen dieses Übereinkommens für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen im wesentlichen entspricht.

Art. 11

Konferenz der Vertragsparteien

- 1) Das Sekretariat beruft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien ein.
- 2) In der Folge wird das Sekretariat, wenn die Konferenz nichts anderes beschliesst, mindestens alle zwei Jahre ordentliche Tagungen und auf

schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien jederzeit ausserordentliche Tagungen einberufen.

3) Auf ordentlichen oder ausserordentlichen Tagungen überprüfen die Vertragsparteien den Vollzug dieses Übereinkommens und können

- a) alle etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dem Sekretariat die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, und Finanzbestimmungen beschliessen;¹
- b) nach Art. 15 Änderungen der Anhänge I und II beraten und annehmen;
- c) prüfen, welche Fortschritte in bezug auf die Wiedervermehrung und Erhaltung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten erzielt worden sind;
- d) Berichte des Sekretariats oder der Vertragsparteien entgegennehmen und prüfen;
- e) gegebenenfalls Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens aussprechen.

4) Auf jeder ordentlichen Tagung können die Vertragsparteien den Zeitpunkt und den Tagungsort der nach Abs. 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Tagung bestimmen.

5) Auf jeder Tagung können die Vertragsparteien Verfahrensregeln für diese Tagung festlegen und annehmen.

6) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, können auf Tagungen der Konferenz durch Beobachter vertreten sein, die teilnahme- aber nicht stimmberechtigt sind.

7) Sonstige Gremien oder Organisationen der nachstehenden Kategorien, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung oder der Pflege freilebender Tiere und Pflanzen fachlich qualifiziert sind und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt haben, durch Beobachter auf Tagungen der Konferenz vertreten zu sein, werden zugelassen, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien dagegen ausspricht:

- a) internationale staatliche oder nicht staatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen und Gremien sowie
- b) nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat.

Nach ihrer Zulassung sind diese Beobachter teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

Art. 12

Das Sekretariat

1) Nach Inkrafttreten des Übereinkommens stellt der geschäftsführende Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ein Sekretariat. Soweit er es für zweckmässig hält, kann er von geeigneten staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen oder nationalen Organisationen und Gremien unterstützt werden, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Pflege freilebender Tiere und Pflanzen fachlich qualifiziert sind.

2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- a) die Tagungen der Vertragsparteien zu organisieren und zu betreuen;
- b) die ihm nach Art. 15 und 16 übertragenen Aufgaben durchzuführen;
- c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen im Rahmen der von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigten Programme, soweit sie zur Durchführung des Übereinkommens beitragen, vorzunehmen und Normen für die sachgemässe Vorbereitung auf den Transport und für den entsprechenden Versand lebender Exemplare sowie Mittel zur Identifizierung von Exemplaren zu erarbeiten;
- d) die Berichte der Vertragsparteien zu prüfen und die Vertragsparteien um alle weiteren Informationen zu ersuchen, die es für die Durchführung des Übereinkommens für erforderlich hält;
- e) die Vertragsparteien auf alle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die mit den Zielen des Übereinkommens im Zusammenhang stehen;
- f) in regelmässigen Abständen auf den neusten Stand gebrachte Ausgaben der Anhänge I, II und III zusammen mit Informationen zur Erleichterung der Identifizierung von Exemplaren der in diesen Anhängen aufgeführten Arten zu veröffentlichen und den Vertragsparteien zu übermitteln;
- g) für die Vertragsparteien jährlich einen Bericht über seine Arbeit und über die Durchführung des Übereinkommens sowie sonstige von den Tagungen der Vertragsparteien etwa geforderte Berichte zu verfassen;
- h) Empfehlungen für die Erreichung der Ziele und die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens sowie für den Austausch von Informationen wissenschaftlicher und technischer Art auszusprechen;
- i) alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von den Vertragsparteien übertragen werden.

Art. 13

Internationale Massnahmen

1) Gelangt das Sekretariat auf Grund der ihm zugegangenen Informationen zu der Überzeugung, dass eine in Anhang I oder II aufgeführte Art durch den Handel mit Exemplaren dieser Art gefährdet oder dass das Übereinkommen nicht wirksam durchgeführt wird, so teilt es diese Information den ermächtigten Vollzugsbehörden der betreffenden Vertragsparteien mit.

2) Erhält eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Abs. 1, so unterrichtet sie, soweit es ihre Rechtsvorschriften zulassen, das Sekretariat so bald wie möglich über den Sachverhalt und schlägt gegebenenfalls Abhilfemassnahmen vor. Hält die Vertragspartei eine Untersuchung für wünschenswert, so kann diese von einer oder mehreren von der Vertragspartei ausdrücklich ermächtigten Personen vorgenommen werden.

3) Die von der Vertragspartei vorgelegten oder aus einer Untersuchung nach Abs. 2 hervorgegangenen Informationen werden von der nächsten Konferenz der Vertragsparteien geprüft; diese kann dazu die ihr zweckmässig erscheinenden Empfehlungen aussprechen.

Art. 14

Auswirkung auf innerstaatliche Rechtsvorschriften und auf internationale Übereinkünfte

- 1) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht der Vertragsparteien,
- a) strengere innerstaatliche Massnahmen hinsichtlich der Bedingungen für den Handel, die Inbesitznahme, den Besitz oder die Beförderung von Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten zu ergreifen oder diese Tätigkeiten ganz zu verbieten oder
 - b) innerstaatliche Massnahmen zu ergreifen, die den Handel, die Inbesitznahme, den Besitz oder die Beförderung von nicht in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten beschränken oder verbieten.

2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen innerstaatlicher Massnahmen oder die sich aus einem Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien in bezug auf andere Fragen des Handels, der Inbesitznahme, des Besitzes oder der Beförderung von Exemplaren, die für die Vertragsparteien in Kraft sind oder künftig in Kraft treten, einschliesslich aller Massnahmen auf dem Gebiet des Zoll-, Gesundheits- oder Veterinärwesens oder des Pflanzenschutzes.

3) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen eines Vertrags, Übereinkommens oder internationalen Abkommens oder die Verpflichtungen aus einem Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen, die zwischen Staaten geschlossen wurden oder werden und die eine Union oder ein regionales Handelsübereinkommen schaffen, wodurch eine gemeinsame Aussenzollkontrolle eingeführt oder beibehalten und die Zollkontrolle zwischen den betreffenden Vertragsparteien beseitigt wird, soweit sie sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten dieser Union oder dieses Handelsübereinkommens beziehen.

4) Ein Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens und zugleich Vertragspartei eines anderen Vertrags, Übereinkommens oder internationalen Abkommens ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft sind und deren Bestimmungen den in Anhang II aufgeführten in der Meeresumwelt vorkommenden Arten Schutz gewähren, ist von den ihm nach diesem Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen in bezug auf den Handel mit Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten befreit, die von in dem betreffenden Staat registrierten Schiffen in Übereinstimmung mit einem solchen anderen Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen in Besitz genommen werden.

5) Ungeachtet der Art. 3, 4 und 5 ist für die Ausfuhr eines nach Abs. 4 in Besitz genommenen Exemplars nur eine Bescheinigung einer Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, notwendig, die besagt, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit dem betreffenden anderen Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen in Besitz genommen wurde.

6) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Kodifizierung und die Weiterentwicklung des Seerechtes durch die Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach Entschliessung 2750 C (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die derzeitigen oder zukünftigen Ansprüche und Rechtsstandpunkte eines Staates in bezug auf das Seerecht und die Art und den Umfang der Hoheitsgewalt von Küsten- und Flaggenstaaten.

Art. 15

Änderungen der Anhänge I und II

1) Für Änderungen der Anhänge I und II auf Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen:

a) Jede Vertragspartei kann eine Änderung des Anhangs I oder II zur Beratung auf der nächsten Tagung vorschlagen. Der Wortlaut der vorge-

schlagenen Änderung ist dem Sekretariat mindestens 150 Tage vor der Tagung mitzuteilen. Das Sekretariat konsultiert nach Abs. 2 Bst. b und c die anderen Vertragsparteien und die interessierten Gremien bezüglich der Änderung und teilt die Antwort allen Vertragsparteien spätestens 30 Tage vor der Tagung mit.

- b) Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien. In diesem Sinne bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die Vertragsparteien, die anwesend sind und eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden den für die Annahme einer Änderung erforderlichen zwei Dritteln nicht zugerechnet.

- c) Die auf einer Tagung angenommenen Änderungen treten 90 Tage nach dieser Tagung für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt nach Abs. 3 machen, in Kraft.

2) Für Änderungen der Anhänge I und II zwischen den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen:

- a) jede Vertragspartei kann eine Änderung des Anhangs I oder II zur Beratung zwischen den Tagungen nach den in diesem Absatz vorgesehenen schriftlichen Verfahren vorschlagen;
- b) bei in der Meeresumwelt vorkommenden Arten teilt das Sekretariat den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung nach Erhalt unverzüglich den Vertragsparteien mit. Ferner konsultiert es die mit diesen Arten befassten zwischenstaatlichen Gremien, um wissenschaftliche Unterlagen zu erhalten, die diese Gremien zur Verfügung stellen können, und um die Koordinierung mit den von diesen Gremien durchgeführten Erhaltungsmassnahmen sicherzustellen. Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien so bald wie möglich die von diesen Gremien übersandten Stellungnahmen und Unterlagen sowie seine eigenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
- c) bei anderen als in der Meeresumwelt vorkommenden Arten teilt das Sekretariat den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung nach Erhalt unverzüglich den Vertragsparteien mit und übermittelt ihnen danach so bald wie möglich seine eigenen Empfehlungen;
- d) jede Vertragspartei kann dem Sekretariat innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Übermittlung der unter Bst. b oder c vorgesehenen Empfehlungen ihre Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung

zusammen mit einschlägigen wissenschaftlichen Unterlagen und Informationen übermitteln;

- e) das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien so bald wie möglich die eingegangenen Antworten zusammen mit seinen eigenen Empfehlungen;
- f) ist innerhalb von 30 Tagen vom Datum der Übermittlung der Antworten und Empfehlungen nach Bst. e beim Sekretariat kein Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung eingegangen, so tritt die Änderung 90 Tage später für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt nach Abs. 3 machen, in Kraft;
- g) geht beim Sekretariat ein Einspruch einer Vertragspartei ein, so wird über die vorgeschlagene Änderung nach den Bst. h, i und j schriftlich abgestimmt;
- h) das Sekretariat notifiziert den Vertragsparteien, dass ein Einspruch eingegangen ist;
- i) gehen innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Notifikation nach Bst. h nicht Ja-Stimmen, Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien beim Sekretariat ein, so wird die vorgeschlagene Änderung zur weiteren Beratung an die nächste Tagung der Konferenz verwiesen;
- j) sofern Stimmabgaben von der Hälfte der Vertragsparteien eingegangen sind, bedarf die Änderung zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgegeben haben;
- k) das Sekretariat notifiziert allen Vertragsparteien das Abstimmungsergebnis;
- l) wird die vorgeschlagene Änderung angenommen, so tritt sie 90 Tage nach dem Datum der vom Sekretariat vorgenommenen Notifikation ihrer Annahme für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt nach Abs. 3 machen, in Kraft.

3) Während des in Abs. 1 Bst. c oder in Abs. 2 Bst. l vorgesehenen Zeitabschnittes von 90 Tagen kann jede Vertragspartei durch eine an die Vertragsregierung gerichtete schriftliche Notifikation einen Vorbehalt in bezug auf die Änderung machen. Solange dieser Vorbehalt nicht zurückgezogen ist, wird die Vertragspartei im Hinblick auf den Handel mit der betreffenden Art wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.

Art. 16

Anhang III und Änderungen dieses Anhangs

1) Jede Vertragspartei kann dem Sekretariat jederzeit eine Liste der Arten unterbreiten, die sie als Arten bezeichnet, die in ihrem Hoheitsbereich einer besonderen Regelung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 unterliegen. Anhang III enthält die Namen der Vertragsparteien, welche die Aufnahme der betreffenden Arten in Anhang III veranlasst haben, die wissenschaftlichen Bezeichnungen der genannten Arten sowie die Teile der betreffenden Tiere oder Pflanzen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse, die im Sinne des Art. 1 Bst. b in Verbindung mit der betreffenden Art aufgeführt sind.

2) Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien jede nach Abs. 1 unterbreitete Liste so bald wie möglich nach ihrem Erhalt. Die Liste tritt 90 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung als Teil des Anhangs III in Kraft. Nach Übermittlung dieser Liste kann jede Vertragspartei jederzeit durch eine an die Verwahrregierung gerichtete schriftliche Notifikation einen Vorbehalt in bezug auf eine Art oder auf Teile der betreffenden Tiere oder Pflanzen oder auf daraus hergestellte Erzeugnisse machen, und solange ein derartiger Vorbehalt nicht zurückgezogen wird, wird der betreffende Staat im Hinblick auf den Handel mit der betreffenden Art oder mit Teilen der betreffenden Tiere oder Pflanzen oder mit daraus hergestellten Erzeugnissen wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.

3) Eine Vertragspartei, welche die Aufnahme einer Art in Anhang III veranlasst hat, kann diese Art jederzeit durch eine an das Sekretariat gerichtete Notifikation aus Anhang III herausnehmen; das Sekretariat teilt die Herausnahme allen Vertragsparteien mit. Der Rückzug wird 30 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung wirksam.

4) Eine Vertragspartei, die nach Abs. 1 eine Liste unterbreitet, hat dem Sekretariat einen Abdruck aller innerstaatlichen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über den Schutz der betreffenden Arten mit den von ihr für zweckmässig gehaltenen oder vom Sekretariat erbetenen Auslegungen vorzulegen. Solange die betreffende Art in Anhang III aufgeführt ist, hat die Vertragspartei alle Änderungen der genannten Gesetze und anderen Rechtsvorschriften oder alle neuen Auslegungen jeweils nach Annahme vorzulegen.

Art. 17

Änderung des Übereinkommens

1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien beruft das Sekretariat eine ausserordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Beratung und Annahme von Änderungen dieses Übereinkommens ein. Diese Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien. In diesem Sinne bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die Vertragsparteien, die anwesend sind und eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden den für die Annahme einer Änderung erforderlichen zwei Dritteln nicht zugerechnet.

2) Das Sekretariat teilt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung allen Vertragsparteien mindestens 90 Tage vor der Tagung mit.

3) Für die Vertragsparteien, die eine Änderung angenommen haben, tritt diese Änderung 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine die Änderung betreffende Annahmeerkunde bei der Verwahrregierung hinterlegt haben. In der Folge tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie ihre Änderung betreffend Annahmeerkunde hinterlegt hat.

Art. 18

Beilegung von Streitigkeiten

1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ist durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beizulegen.

2) Kann die Streitigkeit nicht nach Abs. 1 beigelegt werden, so können die Vertragsparteien sie im gegenseitigen Einvernehmen einem Schiedsgericht, insbesondere dem Haager Schiedshof, vorlegen; die Vertragsparteien, welche die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorlegen, sind an den Schiedsspruch gebunden.

Art. 19

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt bis zum 30. April 1973 in Washington und danach bis zum 31. Dezember 1974 in Bern zur Unterzeichnung auf.

Art. 20

Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen, welche die Aufgabe der Verwahrregierung übernimmt.

Art. 21

Beitritt

Dieses Übereinkommen liegt auf unbegrenzte Zeit zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden sind bei der Verwahrregierung zu hinterlegen.

Art. 22

Inkrafttreten

1) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bei der Verwahrregierung in Kraft.

2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Art. 23

Vorbehalte

1) Zu diesem Übereinkommen sind keine allgemeinen Vorbehalte zulässig. Besondere Vorbehalte können nach diesem Artikel und nach den Art. 15 und 16 gemacht werden.

2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen besonderen Vorbehalt machen in bezug auf

- a) eine in Anhang I, II oder III aufgeführten Art oder
- b) Teile einer Pflanze oder eines Tieres oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Anhang III in Verbindung mit einer Art aufgeführt sind.

3) Solange eine Vertragspartei ihren nach diesem Artikel gemachten Vorbehalt nicht zurückzieht, wird sie im Hinblick auf den Handel mit den in dem Vorbehalt bezeichneten Arten, Teilen oder aus einem Tier oder einer Pflanze hergestellten Erzeugnissen wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.

Art. 24

Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an die Verwahrregierung gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang dieser Notifikation bei der Verwahrregierung wirksam.

Art. 25

Verwahrregierung

1) Die Urschrift dieses Übereinkommens, das in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird bei der Verwahrregierung hinterlegt; diese übermittelt allen Staaten, die es unterzeichnet oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, beglaubigte Abschriften.

2) Die Verwahrregierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten sowie dem Sekretariat jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Anmeldung und den Rückzug jedes Vorbehaltes und den Eingang jeder Kündigungsnotifikation mit.

3) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, übermittelt die Verwahrregierung dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington am 3. März 1973.

(Es folgen die Unterschriften)

A

Anhänge I und II

Stand: 28. Juni 1979

Erläuterung

1. Die in diesen Anhängen aufgeführten Arten werden bezeichnet
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung "spp." wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxon verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Die Abkürzung "p.e." bezeichnet vermutlich ausgestorbene Arten.
5. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass eine oder mehrere geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten des betreffenden Taxon in Anhang I aufgeführt sind und dass diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang II ausgenommen sind.
6. Zwei Sternchen (**) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass eine oder mehrere geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten des betreffenden Taxon in Anhang II aufgeführt sind und dass diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang I ausgenommen sind.
7. Das Zeichen (+) vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass bestimmte geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon wie folgt im betreffenden Anhang aufgeführt sind:
 - + 201 Südamerikanische Population
 - + 202 (A) Nordpazifische Population
(B) Population aus dem Gebiet zwischen 0° und 70° östlicher Länge und zwischen Äquator und Antarktis
 - + 203 Population von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan
 - + 204 Italienische Population
 - + 205 Alle nordamerikanischen Arten

- + 206 Asiatische Population
 - + 207 Indische Population
 - + 208 Australische Population
 - + 209 Population im Himalaya
 - + 210 Population der Vereinigten Staaten von Amerika
 - + 211 Alle neuseeländischen Arten
 - + 212 Chilenische Population
 - + 213 Alle Arten der Familie in Nord- und Südamerika
 - + 214 Australische Populationen
8. Das Zeichen (-) vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass bestimmte geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten, Arten oder Gruppen von Arten wie folgt von der betreffenden Art oder dem betreffenden Taxon ausgenommen sind:
- 101 (A) Nordatlantische Population im Gebiet von Island
 - (B) Nordatlantische Population im Gebiet von Neufundland
 - (C) Population aus dem Gebiet zwischen 120° und 60° westlicher Länge und zwischen 40° südlicher Breite und Antarktis
 - 102 Population von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan
 - 103 *Panthera tigris altaica* (= *amurensis*)
 - 104 Australische Population
 - 105 Neuweltgeier (*Cathartidae*)
 - 106 Population der Vereinigten Staaten von Amerika
 - 107 Australische Population
 - 108 Population von Papua-Neuguinea
 - 109 Chilenische Population
 - 110 Arten, die keine Fettpflanzen sind
9. Jede lebende oder tote Pflanze sowie jeder ohne weiteres erkennbare Teil einer Pflanze oder jedes ohne weiteres erkennbare Erzeugnis aus einer Pflanze fällt unter das Übereinkommen, sofern nicht das Zeichen (>) vor einer Zahl neben dem Namen der betreffenden Art oder des betreffenden höheren Taxon steht.
- Trifft dies zu, fallen nur die lebende oder tote Pflanze sowie folgende, spezifizierten Teile oder Erzeugnisse unter das Übereinkommen:
- > 1 bedeutet Wurzel
 - > 2 bedeutet Holz

> 3 bedeutet Stämme

10. Schweizerische Vorbehalte:

[] bedeutet, dass die Schweiz das betreffende Taxon nach Anhang II behandelt;

[[]] bedeutet, dass die Schweiz das betreffende Taxon als nicht unter das Übereinkommen fallend behandelt.

Anhang I

Anhang II

Fauna

Mammalia

Säugetiere

Monotremata

Kloakentiere

Tachyglossidae

Schnabeligel

Zaglossus spp.

Langschnabeligel

Marsupialia

Beuteltiere

Macropodidae

Känguruhs

Bettongia spp.

Bürstenkänguruhs

Caloprymnus campestris p.e.

Nacktbrustkänguruh

Dendrolagus bennettianus

Bennett-Baumkänguruh

Dendrolagus lumholtzi

Lumholtz-Baumkänguruh

Dendrolagus inustus

Braunes Baumkänguruh

Dendrolagus ursinus

Bärenbaumkänguruh

Lagorcheses hirsutus

Zottelhasenkänguruh

Lagostrophus fasciatus

Bänderkänguruh

	Onychogalea frenata Zügel- oder Kurznagelkänguruh	
	Onychogalea lunata Mondnagelkänguruh	
Phalangeridae Kletterbeutler		Phalanger maculatus Tüpfelkuskus
		Phalanger orientalis Wollkuskus
Burramyidae		Burramys parvus Bergschlafbeutler
Vombatidae Plumpbeutler	Lasiorhinus krefftii Moonie-Wombat	
Peramelidae Nasenbeutler	Chaeropus ecaudatus p.e. Schweinsfuss	
	Macrotis lagotis Grosser Kaninchennasen- beutler	
	Macrotis leucura Kleiner Kaninchennasen- beutler	
	Perameles bougainville Westaustral. Streifenbeutel- dachs	
Dasyuridae Raubbeutler	Sminthopsis longicaudata Langschwanz-Schmalfussbeu- telmaus	
	Sminthopsis psammophila Grosse Wüsten-Schmalfuss- beutelmaus	
Thylacinidae Beutelwölfe	Thylacinus cynocephalus p.e. Beutelwolf	
Insectivora Insektenfresser		

Erinaceidae
Igel

Erinaceus frontalis
Kapigel

Primates
Herrentiere (Affen)

Spp. * -alle Arten *

Lemuridae
Lemurenartige

Alleecebus spp.
Büschelohr-Katzenmakis

Cheirogaleus spp.
Echte Katzenmakis

Hapalemur spp.
Halbmakis

Lemur spp.
Makis

Lepilemur spp.
Wieselmakis

Microcebus spp.
Mausmakis oder Zwergmakis

Phaner spp.
Gabelstreifige Zwergmakis

Indriidae
Indriartige

Avahi spp.
Wollmakis

Indri spp.
Indris

Propithecus spp.
Sifakas

Daubentoniidae
Fingertiere

Daubentonia
madagascariensis
Fingertier

Callithricidae
Krallenäffchen

Callimico goeldii
Springtamarin

Callithrix aurita
Weissohrseidenäffchen

Callithrix flaviceps
Gelbkopfbüscheläffchen

	Leontopithecus (Leontideus) spp. Löwenäffchen
	Saguinus bicolor Manteläffchen
	Saguinus leucopus Weissfussäffchen
	Saguinus oedipus Lisztäffchen
Cebidae Kapuzinerartige Neuweltaffen	Alouatta palliata (villosa) Mantelbrüllaffe
	Ateles geoffroyi frontatus Geoffroy-Klammeraffe (Unterart)
	Ateles geoffroyi panamensis Panama-Klammeraffe
	Brachyteles arachnoides Spinnenaffe
	Cacajao spp. Uakaris, Kurzschwanzaffen
	Chiropotes albinasus Weissnasensaki
	Saimiri oerstedii Gelbes Totenkopffäffchen
Cercopithecidae Meerkatzenartige Altweltaffen	Cercocebus galericitusgalericitus Tana-Haubenmangabe
	Colobus badius kirkii Sansibarstummelaffe (Kirk's Colobus)
	Colobus badius rufomitatus Rotkopfstummelaffe (Roter Colobus)

	Macaca silenus Wanderu (Bartaffe)	
	Nasalis larvatus Nasenne	
	Presbytis entellus Hulman	
	Presbytis geeli Goldlangur	
	Presbytis pileatus Schopflangur	
	Presbytis potenziani Mentawilangur	
	Pygathrix nemaeus Kleideraffe	
	Simias concolor Pagenstummelaffe	
Hylobatidae Gibbons	Hylobates spp. Gibbons	
	Symphalangus syndactylus Siamang	
Pongidae Menschenaffen	Spp. -alle Arten	
Edentata Zahnlose		
Myrmecophagidae Ameisenbären		Myrmecophaga tridactyla Grosser Ameisenbär
		Tamandua tetradactylachapensis Tamandua (Unterart)
Bradypodidae Faultiere		Bradypus boliviensis Bolivianisches Dreizehen- faultier

Dasypodidae
Gürteltiere

Priodontes giganteus
(= maximus)
Riesengürteltier

Pholidota
Schuppentiere

Manidae
Schuppentiere

Manis crassicaudata
Vorderindisches Schuppen-
tier

Manis javanica
Javanisches Schuppentier

Manis pentadactyla
Chinesisches Schuppentier

Manis temmincki
Steppenschuppentier

Lagomorpha
Hasenartige

Leporidae
Hasen

Caprolagus hispidus
Borstenkaninchen

Nesolagus netscheri
Sumatrankaninchen

Romerolagus diazi
Mexikanisches Vulkankanin-
chen

Rodentia
Nagetiere

Sciuridae
Hörnchen

Cynomys mexicanus
Mexikanischer Präriehund

Lariscus hosei
Vierstreifen-Erdhörnchen

Ratufa spp.
Riesenhörnchen

Heteromyidae
Taschenmäuse

Dipodomys phillipsii
phillipsii
Phillips-Taschenspringer

Muridae
Mäuseartige

Leporillus conditor
Langohr-Häschenratte

Notomys spp.
Hüpfmäuse

Pseudomys fumeus
Russ-Falschmaus

Pseudomys praeconis
Shark Bai-Falschmaus

Pseudomys shortridgei
Shortridge-Falschmaus

Xeromys myoides
Falsche Wasserratte

Zyzomys pedunculatus
Dickschwanzratte

Chinchillidae
Hasenmäuse

Chinchilla spp. + 201
Chinchillas

Cetacea
Wale

Spp.* - alle Arten*

Platanistidae
Flussdelphine

Lipotes vexillifer
Chinesischer Flussdelphin

Platanista spp.
Indische Flussdelphine

Delphinidae
Eigentliche Delphine

Sotalia spp.
Südamerikanische Brackwas-
serdelphine,
Toninas

Sousa spp.
Altwelt-Brackwasserdelfine

Phocaenidae
Schweinswale

Neophocaena phocaenoides
Indischer Schweinswal

Phocaena sinus
Pazifischer Hafenschweinswal

Eschrichtidae Grauwale	Eschrichtius robustus (glaucus) Grauwal	
Balaenopteridae Bartenwale	Balaenoptera borealis ** + 202 Seiwal	
	Balaenoptera musculus Blauwal	
	Balaenoptera physalus** -101 Finnwal	
	Megaptera novaeangliae Buckelwal	
Balaenidae Glattwale	Balaena mysticetus Grönlandwal	
	Eubalaena spp. Glattwal	
Carnivora Raubtiere		
Canidae Hunde	[Canis lupus** + 203 Wolf]	Canis lupus* -102 Wolf
		Chrysocyon brachyurus Mähnenwolf
		Cuon alpinus Rothund
		Dusicyon culpaeus Andenschakal
		Dusicyon fulvipes Chiloefuchs
		Dusicyon griseus Argentinischer Graufuchs
	Speothos venaticus Waldhund	

		<i>Vulpes cana</i> Afghanfuchs
	<i>Vulpes velox hebes</i> Nördlicher Swiftfuchs	
Ursidae Bären	<i>Helarctos malayanus</i> Malayenbär	
	<i>Selenarctos thibetanus</i> Kragenbär	
	<i>Tremarctos ornatus</i> Brillenbär	
	<i>Ursus arctos</i> ** + 204 Braunbär	<i>Ursus arctos</i> * + 205 Braunbär
	[[<i>Ursus arctos isabellinus</i> Isabell-Braunbär]]	
	<i>Ursus arctos nelsoni</i> Nelson's Braunbär	
	<i>Ursus arctos pruinosus</i> Tibet-Braunbär	
		<i>Ursus (Thalarctos)</i> <i>maritimus</i> Eisbär
Procyonidae Kleinbären		<i>Ailurus fulgens</i> Kleiner Panda (Katzenbär)
Mustelidae Marder	<i>Aonyx microdon</i> Fleckenotter	
		<i>Conepatus humboldti</i> Patagonischer Skunk
	<i>Enhydra lutris nereis</i> Südlicher Seeotter	
	<i>Lutra felina</i> Meerotter	

	<i>Lutra longicaudis</i> (<i>platensis/annectens</i>) La Plata-Otter	
	<i>Lutra lutra</i> Eurasischer Fischotter	
	<i>Lutra provocax</i> Südlicher Flussotter	
		<i>Lutrinae</i> spp.* alle übrigen Otterarten
	<i>Mustela nigripes</i> Schwarzfussiltis	
	<i>Pteronura brasiliensis</i> Riesenotter	
Viverridae Schleichkatzen		<i>Cryptoprocta ferox</i> Fossa oder Frettkatze
		<i>Cynogale bennetti</i> Mampalon oder Otterzivette
		<i>Eupleres goudoti</i> Kleinfanaluk
		<i>Eupleres major</i> Grossfanaluk
		<i>Fossa fossa</i> Fanaloka
		<i>Hemigalus derbyanus</i> Bänderroller
		<i>Prionodon linsang</i> Bänderlinsang
	<i>Prionodon pardicolor</i> Fleckenlinsang	
Hyaenidae Hyänen	<i>Hyaena brunnea</i> Braune Hyäne (Strandwolf, Schabrackenhyäne)	

Felidae
Katzen

Spp.* -alle Arten*

Acinonyx jubatus
Gepard

Felis bengalensis bengalensis
Indische Bengal- oder Leopardenkatze

[[*Felis caracal*** + 206
Karakal, Wüstenluchs]]

Felis concolor coryi
Florida-Puma

Felis concolor costaricensis
Costa Rica-Puma

Felis concolor cougar
Ostamerikanischer Puma

Felis jacobita
Bergkatze

Felis marmorata
Marmorkatze

Felis nigripes
Schwarzfusskatze

Felis pardalis mearnsi
Costa Rica-Ozelot

Felis pardalis mitis
Brasilianischer Ozelot

Felis planiceps
Flachkopfkatz

(*Felis rubiginosa*** + 207)
(Rostkatze)

Felis (Lynx) rufa escuinapae
Mexikanischer Rotluchs

Felis temminckii
Asiatische Goldkatze

Felis tigrina oncella
Oncilla, Unterart der Ozelot-
oder Tigerkatze

Felis wiedii nicaraguae
Nicaragua-Langschwanzkatze

Felis wiedii salvinia
Guatemala-Langschwanzkatze

Felis yagouaroundi cacomitli
Ostmexikanische Wieselkatze

Felis yagouaroundi fossata
Südmexikanische Wieselkatze

Felis yagouaroundi pan-
mensis
Panama-Wieselkatze

Felis yagouaroundi tolteca
Westmexikanische Wiesel-
katze

Neofelis nebulosa
Nebelparder

Panthera leo persica
Persischer Löwe

Panthera onca
Jaguar

Panthera pardus
Leopard

*Panthera tigris*** -103
Tiger

Panthera uncia
Schnee leopard

Pinnipedia
Wasser-Raubtiere
(Robben)

Otariidae
Ohrenrobben

Arctocephalus spp.*
Südliche Seebären

	Arctocephalus townsendi Guadalupe-Seebär	
Phocidae Hundsrobben		Mirounga spp. See-Elefanten
	Monachus spp. Mönchsrobben	
Tubulidentata Röhrenzähner		
Orycteropodidae Erdferkel		Orycteropus afer Erdferkel
Proboscidea Rüsseltiere		
Elephantidae Elefanten	Elephas maximus Asiatischer (Indischer) Elefant	
		Loxodonta africana Afrikanischer Elefant
Sirenia Sirenen (Seekühe)		
Dugongidae Gabelschwanz-Seekühe	Dugong dugon** -102 Dugong (Pazifische Seekuh)	Dugong dugon* + 208 Dugong (Pazifische Seekuh)
Trichechidae Rundschwanz-Seekühe	Trichechus inunguis Nagel-Manati	
	Trichechus manatus Fluss-Manati	
		Trichechus senegalensis Afrikanischer Manati
Perissodactyla Unpaarhufer		
Equidae Pferde	Equus grevyi Grévyzebra	

		Equus hemionus* Asiatischer Wildesel oder Halbesel
	Equus hemionus hemionus Dschiggetai (Mongolischer Wildesel)	
	Equus hemionus khur Khur (Indischer Wildesel)	
	Equus przewalskii Przewalskipferd (Urwild- pferd)	
		Equus zebra hartmannae Hartmann-Bergzebra
	Equus zebra zebra Kap-Bergzebra	
Tapiridae Tapire	Tapirus bairdii Mittelamerikanischer oder Baird's Tapir	
	Tapirus indicus Schabrackentapir	
	Tapirus pinchaque Berg- oder Wolltapir	
		Tapirus terrestris Flachland- oder Amerikani- scher Tapir
Rhinocerotidae Nashörner	Spp. -alle Arten	
Artiodactyla Paarhufer		
Suidae Schweine	Babyrousa babyrussa Hirscheber	
	Sus salvanus Zwergwildschwein	
Hippopotamidae Flusspferde		Choeropsis liberiensis Zwergflusspferd

Camelidae
Kamele

Lama guanicoe
Guanako

Vicugna vicugna
Vicugna

Cervidae
Hirsche

Axis (Hyelaphus) calamia-
nensis
Calamian-Schweinshirsch

Axis (Hyelaphus) kuhli
Bawean-Schweinshirsch oder
Kuhhirsch

Axis (Hyelaphus) porcinus
annamiticus
Hinterindischer Schweins-
hirsch

Blastocerus dichotomus
Sumpfhirsch

Cervus duvauceli
Barasingha

Cervus elaphus bactrianus
Bucharahirsch

Cervus elaphus hanglu
Kaschmir-Hirsch

Cervus eldi
Leierhirsch

Dama mesopotamica
Mesopotamischer
Damhirsch

Hippocamelus antisensis
Nordandenhirsch

Hippocamelus bisulcus
Südandenhirsch oder Huemul

Moschus moschiferus ** + 209 Moschus moschiferus*
Himalaya-Moschustier Moschustier

	Ozotoceros bezoarticus Pampashirsch	
		Pudu mephistophiles Nordpudu
	Pudu pudu Südpudu	
Antilocapridae Gabelböcke (Pronghornanti-lopen)		Antilocapra americana mexi- cana Mexikanischer Gabelbock
	Antilocapra americana penin- sularis Niederkalifornischer Gabel- bock	
	Antilocapra americana sonori- ensis Sonora-Gabelbock	
Bovidae Horntiere		Addax nasomaculatus Addax oder Mendesantilope
	Bison bison athabasca Waldbison	
	Bos gaurus Gaur	
	Bos (grunniens) mutus Wildyak oder Grunzochse	
	Bubalus (Anoa) depressicornis Tiefland-Anoa oder Gems- büffel	
	Bubalus (Anoa) mindorensis Tamarau oder Mindorobüffel	
	Bubalus (Anoa) quarlesi Berganoa	
		Capra falconeri* Schraubenziege

Capra falconeri chiltanensis
Belutschistan-Schraubenziege

Capra falconeri jerdoni
Suleiman-Schraubenziege

Capra falconeri megaceros
Kandahar-Schraubenziege

Capricornis sumatraensis
Serau

Cephalophus monticola
Blauböckchen

Damaliscus dorcas dorcas
Buntbock

Hippotragus niger variiani
Riesen-Rappenantilope

Kobus leche
Litschi-Wasserbock oder
Litschi-Moorantilope

Nemorhaedus goral
Goral (Waldziegenantilope)

Novibos (Bos) sauveli
Kouprey

Oryx (tao) dammah
Säbelantilope

Oryx leucoryx
Weisse Oryx

*Ovis ammon**
Asiatisches Wildschaf

Ovis ammon hodgsoni
Himalayaschaf

Ovis canadensis
Dickhornschaf

Ovis orientalis ophion
Zyprisches Mufflon

Ovis vignei
Ladakschaf

[*Pantholops hodgsoni*
Tschiru, Orongo oder Tibe-
tantilope]

Rupicapra rupicapra ornata
Abruzzengemse

Aves
Vögel

Rheiformes
Nanduartige

Rheidae
Nandus

Pterocnemia pennata
Darwin-Nandu

Rhea americana albescens
Argentinischer Nandu

Tinamiformes
Steisshühner

Tinamidae
Waldsteisshühner
Pampashühner

*Rhynchotus rufescens macu-
licollis*
Anden-Rotflügeltinamu
(Guaipo)

*Rhynchotus rufescens palle-
scens*
Pampas-Rotflügeltinamu
(Martinetta comun)

*Rhynchotus rufescens rufe-
scens*
Südbrasilianischer Rotflügel-
tinamu (Inambu Guazu)

Tinamus solitarius
Grausteisstinamu

Sphenisciformes
Pinguine

Spheniscidae
Pinguine

Spheniscus demersus
Brillenpinguin

Podicipediformes
Lappentaucher

Podicipedidae
Lappentaucher

Podilymbus gigas
Atitlantaucher

Procellariiformes
Röhrennasen

Diomedidae
Albatrosse

Diomedea albatrus
Kurzschwanzalbatros

Pelecaniformes
Ruderfüßer

Pelecanidae
Pelikane

Pelecanus crispus
Krauskopfpelikan

Sulidae
Tölpel

Sula abbotti
Graufusstölpel

Fregatidae
Fregattvögel

Fregata andrewsi
Weissbauch-Fregattvogel

Ciconiiformes
Stelzvögel

Ciconiidae
Störche

Ciconia ciconia boyciana
Schwarzschnabelstorch

Ciconia nigra
Schwarzstorch

Threskiornithidae
Ibisvögel

Geronticus calvus
Glattackennrapp

Geronticus eremita
Waldrapp

Nipponia nippon
Japanischer Ibis

Platalea leucorodia
Löffler

Phoenicopteridae
Flamingos

Phoenicoparrus andinus
Anden-Flamingo

Anseriformes

Gänsevögel

Anatidae

Enten und Gänse

Phoenicoparrus jamesi
James-Flamingo

Phoenicopterus ruber chilensis
Chilenischer Flamingo

Phoenicopterus ruber ruber
Kubaflamingo

Anas aucklandica aucklandica
Auckland-Kastanienente

Anas aucklandica chlorotis
Neuseeland-Ente

Anas aucklandica nesiotis
Campbell-Kastanienente

Anas bernieri
Bernier-Ente

Anas laysanensis
Laysan-Stockente

Anas oustaleti
Marianen-Stockente

Anser albifrons gambelli
Tule-Blessgans

Branta canadensis leucopareia
Aleuten-Zwergkanadagans

Branta ruficollis
Rothalsgans

Branta sandvicensis
Hawaii- oder Sandwichgans
(Nene)

Cairina scutulata
Malayen- oder Weissflügel-
ente

		Coscoroba coscoroba Coscorobaschwan
		Cygnus bewickii jankowskii Jankowski-Zwergschwan
		Cygnus melancoryphus Schwarzhalsschwan
		Dendrocygna arborea Kuba-Baumente
	Rhodonessa caryophyllacea Rosenkopf- oder Nelkenente	
		Sarkidiornis melanotos Höckerente
Falconiformes Tagraubvögel		Spp.*-105 Alle Arten, ausgenommen Neuweltgeier*
Cathartidae Neuweltgeier	Gymnogyps californianus Kalifornischer Kondor	
	Vultur gryphus Andenkondor	
Accipitridae Habichtartige	Aquila heliaca Kaiseradler	
	Chondrohierax wilsonii Wilsons Langschnabelweihe	
	Haliaeetus albicilla Seeadler	
	Haliaeetus leucocephalus Weisskopfseeadler	
	Harpia harpyja Harpye	
	Pitheophaga jefferyi Affenadler	

Falconidae
Falken

Falco araea
Seychellen-Turmfalke

Falco newtoni aldabranus
Aldabra-Turmfalke

Falco peregrinus (pelegrino-
ides babylonicus)
Wanderfalke

Falco punctatus
Mauritius-Turmfalke

Falco rusticolus
Gerfalke

Galliformes
Hühnervögel

Megapodiidae
Grossfusshühner

Macrocephalon maleo
Hammerhuhn

Megapodius freycinet abbotti
Abbot-Grossfusshuhn

Megapodius freycinet nicoba-
riensis
Nikobaren-Grossfusshuhn

Cracidae
Hokkos

Crax blumenbachii
Blumenbach-Hokko

Mitu mitu mitu
Nordwest-Mitu

Oreophasis derbianus
Bergguan

Pipile jacutinga
Schakutinga

Pipile pipile pipile
Schakuhuhn

Tetraonidae
Rauhfusshühner

Lyrurus mlokosiewiezi
Kaukasus-Birkhuhn

Tympanuchus cupido
Attwaters Präriehuhn

Phasianidae
Fasanenartige

Argusianus argus
Argusfasan

Catreus wallichii
Wallich-Fasan

Colinus virginianus ridgwayi
Ridgways Virginiawachtel

Crossoptilon crossoptilon
Weisser Ohrfasan

Crossoptilon mantchuricum
Brauner Ohrfasan

Cyrtonyx montezumae
mearnsi -106
Mearns' Massena- Hauben-
wachtel

Cyrtonyx montezumae mon-
tezumae
Mittelmexikanische Massena-
Haubenwachtel

Fracolinus ochropectus
Tajoura-Frankolin

Fracolinus swierstrai
Swierstra-Frankolin

Gallus sonneratii
Sonnerat-Huhn

Ithaginis cruentus
Blutfasan

Lophophorus impejanus
Himalaya-Glanzfasan

Lophophorus lhuysii
Grünschwanz-Glanzfasan

Lophophorus sclateri
Weisschwanz-Glanzfasan

Lophura edwardsi
Edwards-Fasan

Lophura imperialis
Kaiserfasan

Lophura swinhoii
Swinhoe-Fasan

Pavo muticus
Ährenträgerpfau

Polyplectron bicalcaratum
Nord-Spiegelpfau

Polyplectron emphanum
Palawan-Pfaufasan oder
Palawan-Spiegelpfau

Polyplectron germaini
Ost-Spiegelpfau

Polyplectron malacense
Malaia-Spiegelpfau

Syrmaticus ellioti
Elliot-Fasan

Syrmaticus humiae
Hume-Fasan

Syrmaticus mikado
Mikado-Fasan

Tetraogallus caspius
Kaspisches Königshuhn

Tetraogallus tibetanus
Tibetanisches Königshuhn

Tragopan blythii
Blyth-Satyrhuhn oder
-Tragopan

Tragopan caboti
Cabot-Satyrhuhn oder
-Tragopan

Tragopan melanocephalus
Westsatyrhuhn oder
-Tragopan

Gruiformes
Kranichvögel

Turnicidae
Wachtellaufhühnchen

[[Turnix melanogaster
Schwarzbrust-Laufhühn-
chen]]

[[Pedionomus torquatus
Trappenlaufhühnchen]]

Pedionomidae
Trappenlaufhühnchen

Gruidae
Kraniche

Balearica regulorum
Südlicher Kronenkranich

Grus americana
Schreikranich

Grus canadensis nesiotes
Kuba-Sandhügelkranich

Grus canadensis pratensis

Florida-Sandhügelkranich

Grus canadensis pulla
Mississippi-Sandhügelkranich

Grus japonensis
Mandschurenkranich

Grus leucogeranus
Nonnenkranich

Grus monacha
Mönchskranich

Grus nigricollis
Schwarzhalskranich

Grus vipio
Weissnackekranich

Rallidae
Rallenvögel

Gallirallus australis hectori
Östliche Wekaralle

Tricholimnas sylvestris
Lord Howe-Waldralle

Rhynochetidae
Kagus

Rhynochetos jubatus
Kagu

Otididae
Trappen

[Chlamydotis undulata Kra-
gentrappe]

Choriotis nigriceps
Hindutrappe

Eupodotis bengalensis
Barttrappe

Otis tarda
Grosstrappe

Charadriiformes
Sumpf- und Strandvögel

Scolopacidae
Schnepfenvögel

Numenius borealis
Eskimo-Brachvogel

Numenius minutus
Kleiner Brachvogel (Zwerg-
brachvogel)

Numenius tenuirostris
Dünnschnabel-Brachvogel

Tringa guttifer
Sachalin-Grünschenkel

Laridae
Möwen

Larus brunneicephalus
Tibet-Lachmöwe

Larus relictus
Gobi-Schwarzkopfmöwe

Columbiformes
Taubenvögel

Columbidae
Tauben

[Caloenas nicobarica
Kragentaube]

Ducula mindorensis
Mindoro-Bronzebruchtaube

Gallicolumba luzonica
Dolchstichtaube

Psittaciformes
Papageienvögel

Psittacidae
Papageien

Amazona guildingii
Königsamazone

Amazona imperialis
Kaiseramazone

Amazona leucocephala
Bahama-Amazone

Amazona pretrei pretrei
Prachtamazone

Amazona rhodocorytha
Goldmaskenamazone

Amazona versicolor
Blaumaskenamazone

Amazona vinacea
Taubenhalsamazone

Amazona vittata
Puerto Rico-Amazone

Anodorhynchus glaucus
Blauara

Anodorhynchus leari
Kleiner Hyazinthara

Aratinga guaruba
Goldsittich

Goura cristata
Krontaube

Goura scheepmakeri
Scheepmakers-Krontaube

Goura victoria
Fächertaube

Cacatua (Kakatoe) tenuirostris
Nasenkakadu

Calyptorhynchus lathamii
Braunkopfkakadu

Coracopsis nigra barklyi
Seychellen-Vasapapagei

[[*Cyanoliseus patagonus*
byroni
Chilenischer Felsensittich]]

Cyanopsitta spixii
Spix-Blauara

Cyanoramphus auriceps forbesi
Forbes-Springsittich

Cyanoramphus malherbi
Orangestirn-Laufsittich

Cyanoramphus novaezelandiae
Laufsittich oder Ziegensittich

Cyanoramphus unicolor
Einfarb-Laufsittich

Eunymphicus cornutus
Hornsittich

Geopsittacus occidentalis p.e.
Nachtsittich

Neophema chrysogaster
Goldbauchsittich

Neophema splendida
Glanzsittich

Opsittia diophtalma coxeni
Coxens Rotwangen-Zwergpapagei

Pezoporus wallicus
Erdsittich

Pionopsitta pileata
Scharlachkopf

	Poicephalus robustus Kap-Papagei
	Polytelis alexandrae Princess-of-Wales-Sittich oder Blaukappensittich
	Probosciger aterrimus Ara-Kakadu
	Prosopeia personata Maskensittich
Psephotus chrysopterygius Goldschultersittich (ein- schliesslich Hoodedsittich)	Psephotus (Northiella) hae- matogaster narethae Narethasittich
Psephotus pulcherrimus Paradiessittich	
Psittacula krameri echo Mauritiussittich	
Psittacus erithacus princeps Fernando Poo-Graupapagei	
Pyrrhura cruentata Blaulatzsittich	
Rhynchopsitta pachyrhyncha Arasittich	
Strigops habroptilus Eulenpapagei	
	Tanygnathus lucionensis Blaunacken-Grossschnabel- papagei
Cuculiformes Kuckucksvögel	
Musophagidae Turakos	Gallirex porphyreolophus Glanzhaubenturako

		Tauraco corythaix Federhelmturako
Strigiformes Eulenvögel		Spp.* alle Arten *
Tytonidae Schleiereulen	Tyto soumagnei Madagaskarschleiereuleoder Malegasseneule	
Strigidae Eulen	Athene blewitti Bänder-Steinkauz	
	Ninox novaeseelandiae royana Kuckuckskauz (Unterart)	
	Ninox squamipila natalis Weihnachtsinselkauz	
	Otus guernei Riesen-Zwergohreule	
Apodiformes Segler		
Trochilidae Kolibris	Ramphodon dohrnii Hakenschnabel-Kolibri	
Trogoniformes Verkehrtfüssler		
Trogonidae Trogons	Pharomachrus mocinno costa- ricensis Costa Rica-Quetzal	
	Pharomachrus mocinno mocinno Pracht-Quetzal	
Coraciiformes Rakenvögel		
Bucerotidae Nashornvögel		Aceros narcondami Narcondam-Hornvogel
		Buceros bicornis* Doppelhornvogel

	Buceros bicornis homrai Homrai-Doppelhornvogel	Buceros hydrocorax hydro- corax Rotbraun-Hornvogel
		Buceros rhinoceros rhino- ceros Malaia-Rhinozerosvogel
	Rhinoplax vigil Schildhornvogel	
Piciformes Spechtvögel		
Picidae Echte Spechte	Campephilus imperialis Kaiserspecht	
	Dryocopus javensis richardsi Korea-Weissbauch-Schwarz- specht	Picus squamatus flavirostris Schuppen-Zwergspecht
Passeriformes Sperlingsvögel		
Pittidae Pittas	Pitta kochi Kochs Pitta	Pitta brachyura nympha Japanischer Neunfarbepitta
Cotingidae Schmuckvögel	Cotinga maculata Halsbandkotinga	Rupicola peruviana Roter Felsenhahn oder Anden-Klippenvogel
		Rupicola rupicola Orange-Felsenhahn oder Guayana-Klippenvogel
	Xipholena atro-purpurea Weissflügelkotinga	

Atrichornithidae Dickichtschlüpfer	Atrichornis clamosa Grosser Dickichtschlüpfer	
Hirundinidae Schwalben		Pseudochelidon siantarae Siantaraschwalbe
Muscicapidae Fliegenschnäpperartige	Dasyornis brachypterus longi- rostris Westliche Langschnabelgras- mücke Dasyornis broadbenti littoralis p. e. Westliche Rötlichbraune Grasmücke	
		Muscicapa ruecki Blauer Sumatra- Fliegenschnäpper
	Picathartes gymnocephalus Gelbkopf-Felsenhüpfer oder Weiss Halsstelzenkrähe Picathartes oreas Kamerun-Felsenhüpfer oder Blaustirnstelzenkrähe	
		Psophodes nigrogularis Western Whip-Bird
Zosteropidae Brillenvögel	Zosterops albogularis Weisskehlbrillenvogel	
Meliphagidae Honigfresser	Meliphaga cassidix Büschelohr-Honigfresser	
Fringillidae Finken	Spinus cucullatus Kapuzenzeisig	
		Spinus yarrellii Gelbwangenfink
Estrildidae Prachtfinken		Emblema oculata Rotohramadine
Sturnidae Stare	Leucopsar rothschild Bali-Star oder Rothschild Maina	

Paradisaeidae
Paradiesvögel

Spp. -alle Arten

Reptilia
Kriechtiere

Testudinata
Schildkröten

Emydidae
Sumpfschildkröten

Batagur baska
Batagurschildkröte

Clemmys muhlenbergi
Mühlenberg-Wasserschild-
kröte

Geoclemys (=Damonina)
hamiltonii
Strahlen-Dreikielschildkröte

Geomyda (=Nicoria) tricari-
nata
Dreikielerdschildkröte

Kachuga tecta tecta
Indische Dachschildkröte

Morenia ocellata
Hinterindische Pfauenaugen-
Sumpfschildkröte

Terrapene coahuila
Wasser-Dosenschildkröte

Testudinidae
Landschildkröten

Spp. *-alle Arten *

Geochelone (= Testudo) ele-
phantopus
Elefantenschildkröte oder
Galapagosriesenschildkröte

Geochelone (= Testudo)
radiata
Strahlenschildkröte

Geochelone (= Testudo) yni-
phora

	Madagassische Schnabelbrust- schildkröte	
	Gopherus flavomarginatus Gelbrand-Gopherschildkröte	
	Psammobates geometrica Geometrische Landschild- kröte	
Cheloniidae Meerschildkröten		Spp. *-alle Arten *
	Caretta caretta Unechte Karettschildkröte	
	Chelonia mydas** -107 Suppenschildkröte	
	Eretmochelys imbricata Karettschildkröte	
	Lepidochelys kempii Kemps Bastardschildkröte	
	Lepidochelys olivacea Bastardschildkröte	
Dermochelyidae Lederschildkröten	Dermochelys coriacea Lederschildkröte	
Trionychidae Weichschildkröten	Lissemys punctata punctata Indische Klappen-Weich- schildkröte	
	Trionyx ater Schwarze Weichschildkröte	
	Trionyx gangeticus Ganges-Weichschildkröte	
	Trionyx hurum Pfauenaugen-Weichschild- kröte	
	Trionyx nigrican Dunkle Weichschildkröte	

Pelomedusidae Pelomedusenschildkröten

Podocnemis spp.
Schienenschildkröten

Chelidae
Schlangenhalschildkröten

Pseudemydura umbrina
Falsche Spitzkopfschildkröte

Crocodylia
Krokodile (Panzerechsen)

Alligatoridae
Alligatoren

Spp. *-alle Arten*

Alligator sinensis
China-Alligator

Caiman crocodilus apaporiensis
Rio Apaporis-Brillenkaiman

Caiman latirostris
Breitschnauzenkaiman

Melanosuchus niger
Mohrenkaiman

Crocodylidae
Echte Krokodile

Spp. *-alle Arten *

[Crocodylus acutus
** + 210
Spitzkrokodil]

Crocodylus cataphractus
Panzerkrokodil

Crocodylus intermedius
Orinoko-Krokodil

Crocodylus moreletii
Beulenkrokodil

Crocodylus niloticus
Nilkrokodil

Crocodylus novaeguinea mindorensis
Mindorokrokodil

	Crocodylus palustris Sumpfkrokodil	
	[Crocodylus porosus **-108 Leistenkrokodil]	
	Crocodylus rhombifer Rautenkrokodil	
	Crocodylus siamensis Siamkrokodil	
	Osteolaemus tetraspis Stumpfkrokodil	
	Tomistoma schlegelii Sundagavial	
Gavialidae Gaviale	Gavialis gangeticus Gangesgavial	
Rhynchocephalia Schnabeleichen		
Sphenodontidae Brückenechsen	Sphenodon punctatus Brückenechse oder Tuatara	
Sauria Echsen		
Gekkonidae Geckos		Cyrtodactylus serpensinsula Serpent-Insel-Gecko
		Phelsuma spp. Taggeckos
Pygopodidae Flossenfüsse		Paradelma orientalis Paradelma
Agamidae Agamen		Uromastyx spp. Dornschwänze
Chamaeleonidae Chamäleons		Chamaeleo spp. Chamäleons
Iguanidae Leguane		Amblyrhynchus cristatus Meerechse

	Conolophus spp. Drusenköpfe
	Cyclura spp. Wirtelschwanzleguane
	Iguana spp. Grüne Leguane
	Phrynosoma coronatum blainvillei San Diego-Krötenechse
Teiidae Schienenechsen	Cnemidophorus hyperythrus Orangekehlige Rennechse
	Crocodilurus lacertinus Krokodilschwanzechse
	Dracaena guianensis Krokodilteju
	Tupinambis spp. Grosstejus
Helodermatidae Krustenechsen	Heloderma spp. Krustenechsen
Varanidae Warane	Varanus spp. * -alle Arten *
	Varanus bengalensis Bengalenwaran
	Varanus flavescens Gelbwaran
	Varanus griseus Wüstenwaran
	Varanus komodoensis Komodowaran
Serpentes Schlangen	
Boidae Riesenschlangen	Spp. *-alle Arten *

Acrantophis spp.
Madagaskarboa

Bolyeria spp.
Mauritiusboa

Casarea spp.
Rundinselboa

Epicrates inornatus
Puerto Rico-Boa

Epicrates subflavus
Jamaika-Boa

Python molurus molurus
Heller Tigerpython

Sanzinia madagascariensis
Madagaskar-Hundskopfboa

Colubridae
Land- und Baumnattern

Cyclagras gigas
Brasilianische Glattnatter

Elachistodon westermanni
Indische Eierschlange

Pseudoboa cloelia
Mussurana

Thamnophis elegans ham-
mondi
Zweistreifenstrumpfband-
natter

Amphibia
Lurche

Urodela
Schwanzlurche

Cryptobranchidae
Riesensalamander

Andrias (=Megalobatrachus)
davidianus
Chinesischer Riesensala-
mander

Andrias (=Megalobatrachus)
japonicus
Japanischer Riesensalamander

Ambystomidae
Querzahnmolche

Ambystoma dumerilii
Patzcuaro-Querzahnmolch

Ambystoma lermaensis
Lerma-Querzahnmolch

Ambystoma mexicanum
Axolotl

Salientia
Froschlurche

Bufo periglenes
Echte Kröten

Bufo periglenes
Orangekröte

Bufo retiformis
Grüne Kröte

Bufo superciliaris
Zipfelkröte

Nectophrynoides spp.
Lebendgebärende Kröten

Atelopodidae
Stummelfussfrösche

Atelopus varius zeteki
Panama-Stummelfussfrosch

Pisces
Fische

Acipenseriformes
Störe

Acipenseridae
Eigentliche Störe

Acipenser brevirostrum
Kurznasenstör

Acipenser fulvescens
Roter Stör

		Acipenser oxyrinchus Atlantischer Stör
		Acipenser sturio Baltischer Stör
Osteoglossiformes Knochenzüngler		
Osteoglossidae Knochenzüngler		
		Arapaima gigas Riesenfisch oder Arapaima
	Scleropages formosus Malaiischer Knochenzüngler	
Salmoniformes Lachsfische		
Salmonidae Lachsartige	Coregonus alpenae Langkieferrenke	
		Salmo chrysogaster Mexikanische Goldforelle
		Stenodus leucichthys eucichthys Weisslachs (Unterart)
Cypriniformes Karpfenfische		
Catostomidae Sauger	Chasmistes cujus Cui-ui	
Cyprinidae Weissfische		Plagopterus argentissimus Silberstachelflosser
	Probarbus jullien Plaa eesok oder Ikan temoleh	
		Ptychocheilus lucius Colorado River-Squawfisch
Siluriformes Welse		

Schilbeidae
Eigentliche Glaswelse

Pangasianodon gigas
Riesenwels

Atheriniformes
Ahrenfischartige

Cyprinodontidae
Eierlegende Zahn-
kärpflinge

Cynolebias constanciae Blau-
grüner
Fächerkärpfling

Cynolebias marmoratus
Marmorierter Fächer-
kärpfling

Cynolebias minimus
Zwergfächerkärpfling

Cynolebias opalescens
Schillernder Fächerkärpfling

Cynolebias splendens
Grünrotgestreifter Fächer-
kärpfling

Poeciliidae
Lebendgebärende
Zahnkärpflinge

Xiphophorus couchianus
Monterrey-Kärpfling

Perciformes
Barschfische

Percidae
Echte Barsche

Stizostedion vitreum glaucum
Glasaugenbarsch (Unterart)

Sciaenidae
Umberfische

Cynoscion macdonaldi
Macdonalds Umberfisch

Coelacanthiformes
Hohlstachler

Coelacanthidae
Quastenflosser

Latimeria chalumnae
Komoren-Quastenflosser

Ceratodiformes
Lungenfische

Ceratodidae
Lungenfische

Neoceratodus forsteri
Australischer Lungenfisch

Mollusca
Weichtiere

Anisomyaria Schwachzäh-
nige Muscheln

Mytilidae
Miesmuscheln

[[Mytilus chorus]]

Naiadoida
Flussmuscheln

Unionidae
Flussmuscheln

Conradilla caelata

Cyprogenia aberti

Dromus dromas

Epioblasma (=Dysnomia)
forentina curtisi

Epioblasma (=Dysnomia)
forentina forentina

Epioblasma (=Dysnomia)
sampsoni

Epioblasma (=Dysnomia)
sulcata perobliqua

Epioblasma (=Dysnomia)
torulosa gubernaculum

Epioblasma (=Dysnomia)
torulosa rangiana

Epioblasma (=Dysnomia)
torulosa torulosa

Epioblasma (=Dysnomia)
turgidula

Epioblasma (=Dysnomia)
walkeri

Fusconaia cuneolus

Fusconaia edgariana

	Fusconaia subrotunda
	Lampsilis brevicula
Lampsilis higginsii	
Lampsilis orbiculata orbiculata	
Lampsilis satura	
Lampsilis virescens	
	Lexingtonia dolabelloides
	Pleorobema clava
Plethobasis cicatricosus	
Plethobasis cooperianus	
Pleurobema plenum	
Potamilus (=Proptera) capax	
Quadrula intermedia	
Quadrula sparsa	
Toxolasma (=Carunculina) cylindrella	
Unio (Megaloniaias/?/) nickli- niana	
Unio (Lampsilis/?/) tampicoensis tecomatensis	
Villosa (=Micromya) trabalis	
Stylommatophora Landlungen-schnecken	
Camaenidae	Papustyla (=Papuina) pulcherrima
Paraphantidae	Paraphanta spp. + 211
Prosobranchia	
Hydrobiidae Schnauzenschnecken	Coahuilix hubbsi

	Cochliopina milleri
	Durangonella coahuilae
	Mexipyrgus carranzae
	Mexipyrgus churinceanus
	Mexipyrgus escobedae
	Mexipyrgus lugoi
	Mexipyrgus mojarralis
	Mexipyrgus multilineatus
	Mexithauma quadripaludium
	Nymphophilus minckleyi
	Paludiscala caramba
Insecta Insekten	
Lepidoptera Schmetterlinge	
Papilionidae Ritterfalter	Ornithoptera spp. (sensu d'Abrera)
	Parnassius apollo
	Trogonoptera spp. (sensu d'Abrera)
	Troides spp. (sensu d'Abrera)
Flora	
Apocynaceae	Pachypodium spp.
Araceae	Alocasia sanderana
	Alocasia zebrina
Araliaceae	Panax quinquefolius > 1
Araucariaceae	[Araucaria araucana ** + 212]

		Araucaria araucana > 2 * -109
Asclepiadaceae		[[Ceropegia spp.]] [[Frerea indica]]
Byblidaceae		[[Byblis spp.]]
Cactaceae		Cactaceae spp. + 213 Rhaphis spp.
Caryocaraceae	Caryocar costaricense	
Caryophyllaceae	Gymnocarpos przewalskii Melandrium mongolicum Silene mongolica Stellaria pulvinata	
Cephalotaceae		[[Cephalotus follicularis]]
Chloanthaceae		[[Chloanthaceae spp. + 214]]
Compositae		Saussurea lappa > 1
Cupressaceae	Fitzroya cupressoides Pilgerodendron uviferum	
Cyatheaceae		Cyatheaceae spp. > 3
Cycadaceae		Cycadaceae spp. *
	Microcycas calocoma	
Dicksoniaceae		Dicksoniaceae spp. > 3
Didiereaceae		Didiereaceae spp.
Dioscoreaceae		Dioscorea deltoidea > 1
Euphorbiaceae		Euphorbia spp. -110
Fagaceae		Quercus copeyensis > 2
Gentianaceae	Prepusa hookeriana	
Haemodoraceae		[[Anigozanthos spp.]] [[Macropidia fuliginosa]]
Humiriaceae	Vantanea barbourii	
Juglandaceae	Engelhardtia pterocarpa	

Leguminosae	Ammopipanthus mongolicum	
	Cynometra hemitomophylla	
	Platymiscium pleiostachyum	
	Tachigalia versicolor	
		Thermopsis mongolica
Liliaceae		Aloe spp. *
	Aloe albida	
	Aloe pillansii	
	Aloe polyphylla	
	Aloe thorncroftii	
	Aloe vossii	
Melastomataceae	Lavoisiera itambana	
Meliaceae	Guarea longipetiolata	
		Swietenia humilis > 2
Moraceae	Batocarpus costaricensis	
Myrtaceae		[[Verticordia spp.]]
Orchidaceae		Orchidaceae spp. *
	Cattleya skinneri	
	Cattleya trianae	
	Didickea cunninghamii	
	Laelia jongheana	
	Laelia lobata	
	Lycaste virginalis var. alba	
	Peristeria elata	
	[Renanthera imschootiana]	
	[Vanda coerulea]	
Palmae		Areca ipot

		Chrysalidocarpus decipiens
		Chrysalidocarpus lutescens
		Neodypsis decaryi
		Phoenix hanceana var. philippinensis
		Zalacca clemensiana
Pinaceae	Abies guatemalensis	
	Abies nebrodensis	
Podocarpaceae	Podocarpus costalis	
	Podocarpus parlatorei	
Portulacaceae		Anacampseros spp.
Primulaceae		Cyclamen spp.
Proteaceae		[[Banksia spp.]]
		[[Conospermum spp.]]
		[[Dryandra formosa]]
		[[Dryandra polycephala]]
	Orothamnus zeyheri	
	Protea odorata	
		[[Xylomelum spp.]]
Rubiaceae	Balmea stormae	
Rutaceae		[[Boronia spp.]]
		[[Crowea spp.]]
		[[Geleznovia verrucosa]]
Saxikagaceae		
(Grossulariaceae)	Ribes sardoum	
Solanaceae		Solanum sylvestre
Stangeriaceae		Stangeriaceae spp. *

	Stangeria eriopus	
Sterculiaceae		Basiloxylon excelsum > 2
Thymelaeaceae		[[Pimelea physodes]]
Ulmaceae	Celtis aetnensis	
Verbenaceae		Caryopteris mongolica
Welwitschiaceae		Welwitschiaceae spp. *
	Welwitschia bainesii	
Zamiaceae		Zamiaceae spp. *
	Encephalartos spp.	
Zingiberaceae	Hedychium philippinense	
Zygophyllaceae		Guaiacum sanctum > 2

B

Vorbehalte

Dänemark

Die dänische Regierung hat bezüglich der am 16. Februar 1979 in Kraft getretenen Änderungen der Anhänge I und II folgenden Vorbehalt angebracht:

Fauna

Mammalia

Artiodactyla Moschus moschiferus, Population im Himalaya in Anhang I anstelle von Moschus moschiferus moschiferus

Moschus spp. in Anhang II

Insecta

Lepidoptera

Papilionidae Ornithoptera spp. (sensu d'abrera) in Anhang II

Trogonoptera spp. (sensu d'abrera) in Anhang II

Troides spp. (sensu d'abrera) in Anhang II

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Übereinkommens haben die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada, die Schweiz und Südafrika Vorbehalte betreffend die geänderten, am 28. Juni 1979 in Kraft getretenen Anhänge I und II angebracht:

Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt einen Vorbehalt ein gegen die Aufnahme des Leistenkrokodils (*Crocodylus porosus*) in Anhang I.

Frankreich

Die Regierung Frankreichs erklärt, dass sie einen besondern Vorbehalt betreffend die Aufnahme in Anhang I der folgenden Art anbringt:

Crocodylus porosus (Reptilia-Crocodylia).

Kanada

Die Regierung Kanadas bringt Vorbehalte betreffend die Aufnahme in die Anhänge I und II der folgenden Arten an:

Anhang I

Sotalia spp.

Sousa spp.

Neophocaena phocaenoides

Anhang II

Cetacea spp.

Früher angebrachte Vorbehalte bezüglich in Anhang I aufgeführte Arten bleiben bestehen. Es sind dies:

Eschrichtius robustus (glaucus)

Balaenoptera borealis

Balaenoptera physalus

Schweiz

Die schweizerische Regierung bringt die folgenden Vorbehalte betreffend die nachstehend aufgeführten Änderungen zu den Anhängen I und II an:

a) Nach wie vor werden die folgenden Taxa aufgrund von Anhang II behandelt:

Fauna

- *Canis lupus* (Population von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan)
- *Felis caracal* (Asiatische Population)
- *Felis rubiginosa* (Indische Population)
- *Pantholops hodgsoni*
- *Chlamydotis undulata*
- *Crocodylus acutus* (Population der Vereinigten Staaten von Amerika)
- *Crocodylus porosus* (Ausgenommen die Population von Papua-Neuguinea)

Flora

- *Araucaria araucana* (Chilenische Population)
- *Renanthera imschootiana*
- *Vanda coerulea*

b) Nach wie vor werden die folgenden Taxa als nicht unter das Übereinkommen fallend betrachtet:

Fauna

- *Ursus arctos isabellinus*
- *Turnix melanogaster*

- *Pedionomus torquatus*
- *Caloenas nicobarica*
- *Cyanoliseus patagonus byroni*
- *Mytilus chorus*

Flora

- *Ceropegia* spp.
- *Frerea indica*
- *Byblis* spp.
- *Cephalotus follicularis*
- *Cloanthaceae* spp. (Australische Populationen)
- *Anigozanthos* spp.
- *Macropidia fuliginosa*
- *Verticordia* spp.
- *Banksia* spp.
- *Conospermum* spp.
- *Dryandra polycephala*
- *Xylomelum* spp.
- *Boronia* spp.
- *Crowea* spp.
- *Geleznovia verrucosa*
- *Pimelea physodes*

Südafrika

Die südafrikanische Regierung wünscht einen Vorbehalt betreffend die folgenden Änderungen der Anlagen des Übereinkommens anzubringen:

1. die Aufnahme in Anhang I von *Sousa* spp. und *Sotalia* spp. sowie
2. die Aufnahme in Anhang II aller andern Arten der Cetacea.

C

Anhang III

Gestützt auf Art. 16 des Übereinkommens haben die Regierungen von Botswana, Costa Rica, Ghana, Kanada, Mauritius, Nepal, Tunesien und Uruguay bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde folgende Listen der Arten von Tieren zur Aufnahme in Anhang III überreicht:

Botswana

Fauna

Mammalia

Carnivora

Raubtiere

Mustelidae

Marder

*Mellivora capensis*²

Honigdachs

Viverridae

Schleichkatzen

*Viverra civetta*¹

Afrikanische Zibetkatze

Hyaenidae

Hyänen

*Proteles cristatus*¹

Erdwolf

Costa Rica

Fauna

Mammalia

Edentata

Zahnarme

Bradypodidae

Faultiere

Bradypus griseus

Graues Dreizehenfaultier

Choloepus hoffmanni

Weisskopf-Zweizehenfaultier

Dasypodidae

Gürteltiere

Cabassous centralis

Mittelam. Nacktschwanzgürteltier

Rodentia
Nagetiere

Sciuridae	Sciurus deppei
Hörnchen	Deppe's Hörnchen

Carnivora
Raubtiere

Procyonidae	Bassariscus sumichrasti
Kleinbären	Mittelam. Katzenfrett

Bassaricyon gabbii
Schlankbär

Mustelidae	Galictis allamandi
Marder	Allamand's Grison

Aves

Galliformes
Hühnervögel

Cracidae	Crax rubra
Hokkos	Tuberkelhokko

Psittaciformes
Papageienvögel

Psittacidae	Ara macao
Papageien	Hellroter Ara, Arakanga

Ara ambigua
Grosser Soldaten-Ara

Ghana

Fauna

Mammalia

Pholidota
Schuppentiere

Manidae	Manis gigantea
Schuppentiere	Riesenschuppentier

Manis longicauda
Langschwanzschuppen-tier

Manis tricuspis
Weissbauschuppentier

Rodentia
Nagetiere

Sciuridae
Hörnchen

Epixerus ebii
Palmenhörnchen

Anomaluridae
Dornschwanzhörnchen

Anomalurus spp.
Dornschwanzhörnchen

Idiurus spp.
Gleitbilche

Hystriidae
Stachelschweine

Hystrix spp.
Stachelschweine

Carnivora
Raubtiere

Mustelidae
Marder

Mellivora capensis
Honigdachs

Artiodactyla
Paarhufer

Hippopotamidae
Flusspferde

Hippopotamus amphibius
Flusspferd

Tragulidae
Hirschferkel

Hyemoschus aquaticus
Afrikanisches Hirschferkel

Bovidae
Horntiere

Tragelaphus spekei
Sumpfantilope

Boocerus euryceros
Bongo

Hippotragus equinus
Pferdeantilope

Damaliscus lunatus
Leierantilope, Sassaby

Aves

Ciconiiformes

Stelzvögel

Ardeidae

Reiher

Bubulcus ibis

Kuhreiher

Casmerodius albus

Silberreiher

Egretta garzetta

Seidenreiher

Ardea goliath

Goliathreiher

Ciconiidae

Störche

Ephippiorhynchus senega-
lensis

Sattelstorch

Leptoptilos crumeniferus

Afrikanischer Marabu

Threskiornithidae

Ibisse

Threskiornis aethiopica

Heiliger Ibis

Hagedashia hagedash

Hagedash-bis

Lampribus rara

Fleckbrustibis

Anseriformes

Gänsevögel

Anatidae

Enten und Gänse

spp.³**Galliformes**

Hühnervögel

Phasianidae

Fasanenartige

Agelastes meleagrides

Weissbrustperlhuhn

Columbiformes

Taubenvögel

Columbidae

Tauben

spp.*

Psittaciformes

Papageienvögel

Psittacidae

spp.*

Papageien

Cuculiformes

Kuckucksvögel

Musophagidae

spp.**

Turakos

Passeriformes

Singvögel

Ploceidae

spp.

Webervögel

Fringillidae

spp.*

Finkenvögel

Reptilia

Testudines

Schildkröten

Trionychidae

Trionx triunguis

Weichschildkröten

Afrikanische-Weichschild-
kröte

Pelomedusidae

Pelomedusa subrufa

Pelomedusenschild-kröten

Starrbrust-Pelomeduse

Pelusios spp.

Pelomedusen-Schildkröte

Kanada

Fauna

Mammalia

Pinnipedia

Wasser-Raubtiere

(Robben)

Odobenidae

Odobenus rosmarus

Walrosse

Walross

Mauritius**Fauna****Aves****Columbiformes****Taubenvögel****Columbidae****Tauben**

Nesoenas mayeri

Mauritiustaube

Passeriformes**Sperlingsvögel****Muscicapidae****Fliegenschnäpper**Tchitrea (Tersiphone) bour-
bonnensisMauritius-Paradiesfliegen-
schnäpper

Bebrornis rodericanus

Mauritius-Sänger

Nepal**Fauna****Mammalia****Artiodactyla****Paarhufer****Bovidae**

Tetracerus quadricornis

Vierhornantilope

Bubalus bubalis

Wasserbüffel, Arni

Antilope cervicapra

Hirschziegentantilope, Sasin

Aves**Galliformes****Hühnervögel**

Phasianidae Fasanenartige	Tragopan satyra Satyrtragopan
Flora	
Gnetaceae	Gnetum montanum
Magnoliaceae Magnoliengewächse	Talauma hodgsonii
Papaveraceae Mohngewächse	Meconopsis regia
Podocarpaceae Steineiben	<i>Podocarpus neriifolius</i>
Tetracentraceae	Tetracentron spp.
Tunesien	
Fauna	
Mammalia	
Carnivora Raubtiere	
Canidae Hunde	Fennecus zerda Fennek, Wüstenfuchs
Artiodactyla Paarhufer	Cervus elaphus barbarus Berberhirsch
Cervidae Hirsche	
Bovidae Horntiere	Gazella gazella Cuviers Gazelle
	Gazella dorcas Dorcasgazelle
	Gazella leptoceros Afrikanische Dünengazelle
	Ammotragus lervia Mähnschaf

Uruguay

Fauna

Mammalia

Chiroptera

Flattertiere

Phyllostomatidae

Blattnasen

Vampyrops lineatus

Edentata

Zahnarme

Dasypodidae

Gürteltiere

Cabassous gymnurus

(tatouay)

Nacktschwanzgürteltier

Rodentia

Nagetiere

Erethizontidae

Baumstachler

Coendou spinosus

Spitzgreifstachler

Cetacea

Wale

Carnivora

Raubtiere

Procyonidae

Kleinbären

Nasua nasua solitaria

Nasenbär (Unterart)

Aves

Rheiformes

Nanduartige

Rheidae

Nandus

Rhea americana⁴

Gewöhnlicher Nandu

Passeriformes

Singvögel

Icteridae

Stärlinge

Xanthopsar flavus

Gelbköpfiger Stärling

Emberizidae
Ammern

Gubernatrix cristata
Grünkardinal

D

Anhang IV

Ausfuhrgenehmigung Nr.

Ausfuhrland: Gültig bis: (Datum)

Diese Genehmigung wird ausgestellt für

Anschrift:

der erklärt, dass ihm die Bestimmungen des Übereinkommens bekannt sind,
für die Ausfuhr von

(Exemplar(e) oder Teil(e) oder Erzeugnis(se) aus Exemplaren)¹

einer Art nach Anhang I

Anhang II

Anhang III des Übereinkommens, wie nachstehend näher bezeichnet.²

(in der Gefangenschaft gezüchtet oder angebaut in)²

Diese(s) Exemplar(e) wird (werden) versandt an

Anschrift: Land:

in am

(Unterschrift des Antragstellers)

in am

1 Anzugeben ist die Art des Erzeugnisses

2 Nichtzutreffendes streichen

(Stempel und Unterschrift der Vollzugsbehörde, welche die Ausfuhrgenehmigung ausstellt)

Beschreibung des Exemplars (der Exemplare) oder des Teils (der Teile) oder des Erzeugnisses (der Erzeugnisse) aus Exemplaren einschliesslich etwa angebrachter Kennzeichen:

Lebende Exemplare

Art	Anzahl	Geschlecht	Grösse	Kennzeichnung
(wissenschaftliche und Vulgarbezeichnung)			(oder Umfang)	(falls vorhanden)

Teile oder Erzeugnisse

<i>Art</i> (wissenschaftliche und Vulgärbezeichnung)	<i>Menge</i>	<i>Warenart</i>	<i>Kennzeichnung</i> (falls vorhanden)

Stempel der abfertigenden Stellen

a) bei der Ausfuhr

b) bei der Einfuhr⁵

-
- 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. a abgeändert durch [LGBL 1987 Nr. 36](#).
-
- 2 Einschliesslich Teile und daraus hergestellte Erzeugnisse.
-
- 3 Bedeutet, dass die ghanaische Liste alle Arten oder Unterarten dieser Familie umfasst, die nicht in den Anhängen I und II aufgeführt sind.
-
- 4 Bedeutet, dass eine Unterart dieser Art im Anhang II aufgeführt ist und dass diese Unterart von Anhang III ausgenommen ist.
-
- 5 Dieser Stempel entwertet diese Genehmigung für den weiteren Handel; diese Genehmigung ist der Vollzugsbehörde auszuhändigen.
-